

29. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 1. Oktober 2015 (KA 2015 Nr. 137), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. In Satz 1 der Ziffer VII des Abschnitts B der Anlage 4a wird der Betrag „85 Euro“ durch den Betrag „100 Euro“ ersetzt.

2. In der Anlage 4c wird die Entgeltgruppe S 8 im Abschnitt A wie folgt ergänzt:

Nach dem Klammerzusatz zu Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 angefügt:

3. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten als pädagogische Fachkraft mit besonderem Auftrag.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)“

3. Im Abschnitt B der Anlage 4c wird nach der Ziffer 3 folgende neue Ziffer 4 angefügt:

„4. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.:
Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Kindern mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.“

4. In der Anlage 15 wird nach § 4 folgender neuer § 5 angefügt:

„§ 5 Einmalzahlung für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren, die unter die Anlage 4a Teil B Ziffer VII fallen und die für mindestens einen Tag im Monat Januar 2016 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis hatten, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 180 Euro. Die Fußnote zu § 1 Absatz 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 4 des Abschnitts I treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.